

ZENTRALAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Bildung und Frauen

für die Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an allgemein bildenden Schulen

und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen,

die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind

1080 Wien, Strozzigasse 2, Tel. 01/53 120/3210

E-Mail: za.ahs@bmbf.gv.at

RUNDSCHREIBEN NR. 2/2015

Betr.: Aufsicht bei der Vorbereitung auf die mündliche Reifeprüfung

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die AHS-Gewerkschaft hat bereits im Dezember 2014 in einem Rundschreiben (siehe Beilage!) die Rechtslage betr. Aufsicht bei der Vorbereitung auf die mündliche Reifeprüfung dargelegt. Wir zitieren auszugsweise:

Bisher haben sich die KandidatInnen nach Erhalt der Aufgabenstellung meist im Prüfungsraum auf die Prüfung vorbereitet. Nun gibt es Überlegungen, dass die Vorbereitung in einem separaten Raum erfolgen soll. Es könnte nämlich der extrem unwahrscheinliche Fall eintreten, dass eine Person zur gleichen Aufgabenstellung geprüft wird, die ein/e KandidatIn gerade vorbereitet.

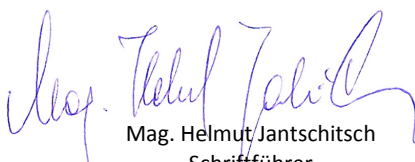
Es gehört definitiv nicht zu den Dienstpflichten von LehrerInnen, Matura-KandidatInnen zu beaufsichtigen. Diese sind ja keine SchülerInnen mehr. Außerdem besteht für diese Art der Aufsichtsführung derzeit keinerlei Möglichkeit der Entlohnung. (Die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Reifeprüfung gehört zu den Dienstpflichten. Die Abgeltung dafür ist im Gehaltsgesetz geregelt.)

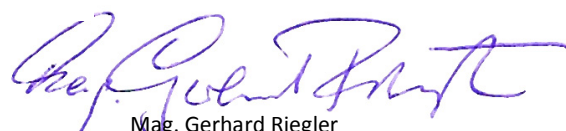
Selbstverständlich darf ein Dienststellenausschuss keiner rechtswidrigen Dienst-einteilung zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

für den Zentralausschuss




Mag. Helmut Jantschitsch
Schriftführer


Mag. Gerhard Riegler
Vorsitzender

Wien, 4. März 2015

Beilage: Rundschreiben der AHS-Gewerkschaft vom 14. Dezember 2014

AHS- INFORMATION

Nachrichtendienst der AHS-Gewerkschaft

An alle
Gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse
und Landesleitungen

Wien, am 8. Dezember 2014

RUNDSCHREIBEN 4 **(Schuljahr 2014/2015)**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Aufgrund von Anfragen möchten wir mit diesem Rundschreiben zu einigen dienstrechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit der neuen Reifeprüfung Stellung nehmen:

- Themenbereiche
- Fragen für die mündliche Reifeprüfung
- Vorlage der Maturafragen für die mündliche Reifeprüfung
- Kontrolle der Aufgabenstellung zur Zentralmatura
- Aufsicht bei der Vorbereitung auf die mündliche Reifeprüfung

Themenbereiche

Die Themenbereiche für die mündliche Reifeprüfung mussten gem. § 28 Abs. 1 Prüfungsordnung AHS spätestens Ende November kundgemacht werden. Eine nachträgliche Veränderung ist nicht zulässig.

Weder die Prüfungsordnung AHS noch die Durchführungsbestimmungen vom 4. November 2013 machen genauere Vorschriften darüber, wie Themenbereiche formuliert sein müssen.

In den Durchführungsbestimmungen heißt es dazu sinnvollerweise: *„Die Verantwortung und Kompetenz für die Erstellung der Themenbereiche liegt bei den schulischen (Fach)lehrerinnen und -lehrerkonferenzen, die darüber einen Beschluss fassen müssen.“*

Fragen für die mündliche Reifeprüfung

In § 29 Abs. 1 Prüfungsordnung AHS heißt es wörtlich: *„Im Rahmen der mündlichen Teilprüfung ist jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten im gewählten Themenbereich eine kompetenzorientierte Aufgabenstellung, welche in voneinander unabhängige Aufgaben mit Anforderungen in den Bereichen der Reproduktions- und Transferleistungen sowie der Reflexion und Problemlösung gegliedert sein kann, schriftlich vorzulegen.“* Das bedeutet zweierlei:

1. Die Aufgabenstellung muss den KandidatInnen u. a. die Wiedergabe und Darstellung fachspezifischer Sachverhalte, die Verwendung von Fachtermini

(Reproduktionsleistung), das Erklären von Zusammenhängen, das Verknüpfung und die Einordnung von Sachverhalten (Transferleistung) sowie die Erörterung von Sachverhalten und Problemen, die Entwicklung von Hypothesen und eine Urteilsbildung (Reflexionsleistung und Problemlösung) abverlangen.

2. Eine Unterteilung der Aufgabenstellung „*in voneinander unabhängige Aufgaben mit Anforderungen in den Bereichen der Reproduktions- und Transferleistungen sowie der Reflexion und Problemlösung*“ ist nicht verpflichtend, eine eigene Kennzeichnung der einzelnen „Kompetenzbereiche“ oder die Verwendung bestimmter Verben in der Aufgabenstellung ebenso wenig.

Anzumerken ist, dass die meisten KollegInnen die Maturafragen bisher auch schon so formuliert haben.

Vorlage der Maturafragen für die mündliche Reifeprüfung

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage benötigen die Aufgabenstellungen für die einzelnen Prüfungsgebiete der mündlichen Reifeprüfung nicht mehr die Zustimmung der/s Vorsitzenden der Prüfungskommission und müssen daher auch nicht vorgelegt werden.

Nur aufgrund des gesetzlichen Weisungsrechts von Vorgesetzten darf im Einzelfall die Vorlage von Fragen verlangt werden, wenn es dafür eine Begründung gibt (etwa Zweifel an der fachlichen Kompetenz der Prüferin / des Prüfers, unzureichende Qualität der Maturafragen in der Vergangenheit etc.).

Wenn sich eine betroffene Person ungerechtfertigt dazu angewiesen sieht, empfehlen wir, eine schriftliche Weisung einzufordern. Wird diese nicht erteilt, gilt die mündlich erteilte Weisung als zurückgezogen. Wird sie erteilt, ist ihr Folge zu leisten. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den/die WeisungsgeberIn ist möglich.

Zur Sicherstellung eines geordneten Ablaufs der mündlichen Reifeprüfung erscheint es selbstverständlich sinnvoll, dass die Aufgabenstellungen spätestens am Vortag in der Schule hinterlegt werden. Die PrüferInnen könnten ja am Tag der Reifeprüfung erkranken, und dann muss eine andere Person als PrüferIn einspringen. Die Beilage von Lösungen ist nicht vorgesehen.

Diese Hinterlegung der Aufgabenstellungen (in Papierform, auf einem USB-Stick ...) kann z. B. in einem versiegelten Kuvert erfolgen, das nur geöffnet werden darf, wenn der/die PrüferIn am Prüfungstag nicht in der Schule erscheinen kann.

Kontrolle der Aufgabenstellung zur Zentralmatura

Auf der Zentralmatura-Konferenz am 3. Dezember 2014 in Linz, zu der alle AHS-DirektorInnen Österreichs geladen waren, wurden die Anwesenden darüber informiert, dass die Aufgabenstellungen für die Zentralmatura einige Tage vor den Klausuren angeliefert würden. Diese müssten von den DirektorInnen und „3 Lehrpersonen“ kontrolliert werden, ein Protokoll darüber sei anzufertigen, und allfällige Reklamationen seien ans BIFIE zu melden. Bei 100 KandidatInnen kann es sich dabei um mehr als 10.000 Seiten handeln!

Die geplante Vorgangsweise ist der billige Versuch, die Verantwortung für jegliche Panne den DirektorInnen und LehrerInnen in die Schuhe zu schieben.

Es gehört definitiv nicht zu den Dienstpflichten von DirektorInnen oder LehrerInnen, die zentralen Aufgabenstellungen zu kontrollieren. Die geplante Vorgangsweise ist inakzeptabel und wird so nicht stattfinden. Die AHS-Gewerkschaft behält sich weitere Maßnahmen vor.

Aufsicht bei der Vorbereitung auf die mündliche Reifeprüfung

Bisher haben sich die KandidatInnen nach Erhalt der Aufgabenstellung meist im Prüfungsraum auf die Prüfung vorbereitet. Nun gibt es Überlegungen, dass die Vorbereitung in einem separaten Raum erfolgen soll. Es könnte nämlich der extrem unwahrscheinliche Fall eintreten, dass eine Person zur gleichen Aufgabenstellung geprüft wird, die ein/e KandidatIn gerade vorbereitet.

Es gehört definitiv nicht zu den Dienstpflichten von LehrerInnen, Matura-KandidatInnen zu beaufsichtigen. Diese sind ja keine SchülerInnen mehr. Außerdem besteht für diese Art der Aufsichtsführung derzeit keinerlei Möglichkeit der Entlohnung. (Die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Reifeprüfung gehört zu den Dienstpflichten. Die Abgeltung dafür ist im Gehaltsgesetz geregelt.)

Das BMBF wurde bereits mehrfach auf diese Problematik hingewiesen. Sollte es bis zur mündlichen Reifeprüfung keine zufriedenstellende Klärung geben, behält sich die AHS-Gewerkschaft auch in diesem Fall weitere Maßnahmen vor.

Mit kollegialen Grüßen

Mag. Dr. Eckehard Quin e.h.
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Mag. Michael Zahradnik e.h.
Vors.-Stellv.

Mag. Herbert Weiß e.h.
Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent